



N i e d e r s c h r i f t
über die 53. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 27. September 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9720](#) neu
- b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2021 bis 2025**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/9847](#)
Einzelplan 06 - Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Einzelplan 20 - Hochbauten (Kapitel 2011, TGr. 64, lfd. Nrn. 14 bis 19, 36)
Fortsetzung und Abschluss der Beratung 7
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9722](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 9
Verfahrensfragen 10
3. **Berufsakademien stärken - Wettbewerbsnachteile ausgleichen**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9583](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 11
Aussprache 12
4. **Ausbremsung der Inklusion in Niedersachsen stoppen - Professur für Inklusive Schulentwicklung erhalten!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9589](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 15
Aussprache 15

5. Hochschulen sind digitale Präsenzeinrichtungen - für ein sicheres Wintersemester 2021/2022

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9877](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung 17

Aussprache..... 21

6. Migrations- und Fluchtgeschichte stärker sichtbar machen - Museum Friedland voranbringen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9878](#)

Unterrichtung durch die Landesregierung 25

Beratung und Verfahrensfragen..... 27

Beschluss 27

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Burkhard Jasper (CDU), stellvertretender Vorsitzender
2. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Matthias Möhle (SPD)
5. Abg. Hanna Naber (SPD)
6. Abg. Annette Schütze (SPD)
7. Abg. Thomas Ehbrecht (CDU)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Christoph Plett (CDU)
11. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Lars Alt (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.30 Uhr bis 15.20 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 51. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9720](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2021 bis 2025**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/9847](#)

Zu a) *erste Beratung: 117. Plenarsitzung am 15.09.2021*
federführend: AfHuF
mitberatend: ständige Ausschüsse

Zu b) *gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 01.09.2021*
federführend: AfHuF
mitberatend: ständige Ausschüsse

Beginn der Beratung: 52. Sitzung am 20.09.2021

Einzelplan 06 - Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Einzelplan 20 - Hochbauten (Kapitel 2011, TGr. 64, lfd. Nrn. 19 bis 24, 36)

Fortsetzung und Abschluss der Beratung

Abg. **Lars Alt** (FDP) bat die Landesregierung ers- tens um Ausführungen dazu, wie viel ein Medizin- studienplatz an der European Medical School (EMS) aktuell koste bzw. was die Umsetzung des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Aufwuchses auf 120 Studienplätze kosten würde.

Zweitens erkundigte er sich, ob es Vergleichszah- len aus anderen Ländern dazu gebe, in welcher Höhe diese den Hochschulen Mittel für die Vorbe- reitung der Exzellenzstrategie zur Verfügung stell- ten und wie diese Mittel haushalterisch abgebildet seien.

Drittens merkte Abg. Alt an, dass immer nur die Rede davon sei, den Hochschulen die Tarif- und Besoldungssteigerungen auszugleichen, während nach dem Besoldungsbarometer des DHV Nie-

dersachsen auch das Schlusslicht bei der W- Besoldung sei. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob es im MWK Überlegungen gebe, bei der W-Besoldung konkurrenzfähiger zu wer- den, bzw. was es das Land kosten würde, die W- Besoldung um 300 bis 400 Euro anzuheben.

Viertens sprach der Abgeordnete an, dass im an die Abgeordneten verteilten Redemanuskript von Minister Thümler zur Einbringung des Haushalts- plans in der 52. Sitzung stehe, dass die zusätzli- che globale Minderausgabe ab 2023 entweder durch Einsparungen bei den Erstattungen der Ar- beitgeberanteile für die Sozialversicherung für mit Tarifpersonal besetzte Planstellen oder „durch Ef- fizienzgewinne der Hochschulen“ erbracht werden solle. Er bat um Konkretisierung, an welcher Stel- le es solche Effizienzgewinne bei den Hochschu- len geben solle.

Herr **May** (MWK) führte zur Frage nach den Stu- dienplatzkosten an der EMS aus, für den Auf- wuchs von 20 Medizinstudienplätzen seien 5,3 Millionen Euro kalkuliert worden. Dies decke sich mit dem Kostenansatz von etwa 250 000 Eu- ro pro Studienplatz.

Es seien allerdings noch diverse Effekte zu be- rücksichtigen, die in dieser relativ einfachen Rechnung nicht abgebildet seien - Stichwort „An- passungs- und Transitionskosten“. Wenn zusätz- liche Studienplätze geschaffen würden, änderten sich auch Raumbedarfe und infrastrukturelle Be- darfe, die einmalig vorab berücksichtigt werden müssten und nicht so einfach zu kalkulieren sei- en. Hinzu kämen Effekte aus der Novelle der Ärztlichen Approbationsordnung, die 2025 bzw. 2026 in Kraft treten solle. Diese werde zu erhebli- chen Kostensteigerungen führen, was auch zu Ef- fekten mit Blick auf den weiteren Aufwuchs an der EMS führen werde, die jetzt noch nicht konkret kalkuliert werden könnten. Die genannten 250 000 Euro seien vor diesem Hintergrund als nach „Daumenmaß“ ermittelt zu betrachten; denn nach Inkrafttreten der neuen Approbationsord- nung würden sich die Kosten erheblich nach oben entwickeln.

RD'in **Dr. Hübschmann** (MWK) antwortete auf die Frage nach Vergleichszahlen aus anderen Bundesländern zur Vorbereitung auf die Exzel- lenzstrategie, bedauerlicherweise lägen solche Zahlen nicht vor. Im Haushalt der anderen Länder seien wie in Niedersachsen nur Mittel für aktuell laufende Exzellenzcluster, die einen Zuschlag bekommen hätten, etatisiert und somit sichtbar.

Im Einzelplan 06 seien diese Kosten bei Kapitel 0602 in Titelgruppe 62 abgebildet.

Wie Minister Thümler in der 52. Sitzung ausgeführt habe, hätten glücklicherweise nicht gebundene Mittel aus der letzten Entscheidungsrunde sozusagen gerettet werden können, die nun den Hochschulen für die Vorbereitung der nächsten Runde zur Verfügung gestellt würden. Darüber hinaus beabsichtige das MWK, im Rahmen des Herbstverwendungsvorschlags zum Niedersächsischen Vorab 13 Millionen Euro und im kommenden Jahr noch einmal 13 Millionen Euro - also insgesamt 26 Millionen Euro - zur Verfügung zu stellen, um die niedersächsischen Universitäten für die nächste Auswahlrunde fit zu machen.

Abschließend erklärte die Ministerialvertreterin, die Fragen zur globalen Minderausgabe und zur Besoldung mitzunehmen und die Antworten schriftlich nachzureichen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) sprach die vom MWK mit E-Mail vom 24. September nachgereichten Informationen zur Förderung der Theaterpädagogik an und wies darauf hin, dass nach diesen Informationen der Landesverband für Theaterpädagogik für 2022/2023 keine Förderung erhalte. Die Abgeordnete erkundigte sich nach den Gründen.

Herr **May** (MWK) verwies auf die Ausführungen des Ministers in der 52. Sitzung, in der dieser erklärt habe, dass das MWK zwar entsprechende Bedarfe angemeldet habe, aber dem nicht entsprochen worden sei. Er, May, könne dieses Thema aber gerne noch einmal mitnehmen.

*

Damit schloss der **Ausschuss** die Haushaltsberatungen ab.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/9722](#)

*erste Beratung: 116. Plenarsitzung am
14.09.2021*

*federführend: AfWuK
mitberatend: AfRuV*

*zuletzt behandelt: 52. Sitzung am 20.09.2021
(Bitte um Unterrichtung)*

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Dr. Reers** (MWK) führte Folgendes aus:

Zunächst zur Einordnung einige historische Fakten: Das seit 1975 bestehende „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ (GEI) wurde ursprünglich multilateral finanziert, und zwar vom Sitzland Niedersachsen und elf weiteren Bundesländern. Aufgrund der erfolgreichen Evaluation durch den Wissenschaftsrat 2009 finanzieren Bund und alle Länder das GEI seit 2011 als Einrichtung der Leibniz-Gemeinschaft gemeinsam.

Im Rahmen der turnusgemäßen unabhängigen Evaluation überprüfte die GWK in den Jahren 2016/2017 die Arbeit des GEI mit dem Ergebnis, dass die Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Leibniz-Einrichtungen werden turnusgemäß spätestens alle sieben Jahre durch den Leibniz-Senat evaluiert. Der Fokus dieser unabhängigen Einschätzung liegt darauf, wie sich die Einrichtung in den zurückliegenden Jahren entwickelt hat und inwieweit die Zukunftsplanungen überzeugen. Zu den wesentlichen Evaluierungsergebnissen aus dem Jahr 2016/2017:

Dem Institut wurde bescheinigt, dass es qualitativ hochwertige wissenschaftliche Infrastrukturen aufweist.

Die traditionsreichen binationalen Schulbuchkommissionen, die für die bilateralen Schulbuchrevisionen auch im außereuropäischen Aus-

land Modellcharakter besitzen, wurden besonders positiv hervorgehoben.

Das GEI verfügt mit seiner Bibliothek über die weltweit umfangreichste Sammlung internationaler Schulbücher der Fächer Geschichte, Geographie, Sozialkunde, Politik, Werteerziehung und Religion.

Die Arbeitsbedingungen im Rahmen der Nachwuchsförderung wurden ebenfalls mit „sehr gut“ bewertet.

Zusammenfassend kann man sagen: Das GEI integriert in überzeugender Weise die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Schulbuchforschung mit qualitativ hochwertigen Service- und Transferleistungen für die Bildungsforschung, -politik und -praxis. Das Institut leistet mit seinen Arbeiten einen wertvollen Beitrag zur Förderung der internationalen Verständigung.

Nun zum Hintergrund der Gesetzesänderung:

Der vorliegende Änderungsgesetzentwurf setzt Evaluierungsempfehlungen des Leibniz-Senats um:

Eine Empfehlung ist die Änderung des Institutsnamens in „Leibniz-Institut für Bildungsmedien Georg-Eckert-Institut“. Das hängt mit der Dachorganisation der Leibniz-Gemeinschaft zusammen. Dort gibt es seit Jahren das Bestreben einer einheitlichen Namensgebung bei den Instituten.

Der Namenszusatz „Leibniz-Institut“ am Anfang des Institutsnamens soll die Sichtbarkeit des GEI unter der Dachorganisation der Leibniz-Gemeinschaft erhöhen und damit das wissenschaftspolitische und das fachliche Ansehen des GEI als Leibniz-Einrichtung stärken.

Auch in anderen Bundesländern wurde der Markenname „Leibniz“ in die Institutsnamen aufgenommen, z. B.:

- Leibniz-Institut für Psychologie (ZPID) in Trier,
- Forschungszentrum Borstel - Leibniz-Lungenzentrum (FZB) in Sülfeld-Borstel,
- Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS) in Mannheim,
- Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie (HPI) in Hamburg.

Der Begriff „Bildungsmedien“ verdeutlicht die Profilschärfung des GEI über die Jahre; denn das Institut beschäftigt sich inzwischen neben klassischen Schulbüchern auch mit digitalen Bildungsmedien.

Der Name „Georg Eckert“ bleibt im Institutsnamen erhalten. Damit wird deutlich, dass sich das GEI weiterhin der Vision seines Gründungsvaters verpflichtet fühlt. Das ist im Prinzip eine Verbindung von Historie und Moderne.

Weitere Änderungen betreffen das Kuratorium - § 4.

Ein Punkt ist die Repräsentanz von Frauen im Kuratorium. Die neue Formulierung „von denen nach Möglichkeit mindestens vier Frauen sein sollen“ soll die angemessene Repräsentanz von Frauen im Kuratorium gewährleisten und damit dazu beitragen, die Leibniz-Gleichstellungsstandards zu erfüllen. Zwar haben diese Standards lediglich empfehlenden Charakter, allerdings gewinnt deren Einhaltung im Rahmen der turnusmäßigen Evaluierungen zunehmend an Gewicht, und sie gewinnt im regelmäßigen Monitoring zum Umsetzungsstand der Gleichstellungsstandards außerdem an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hält das MWK diese Regelung für geboten.

An dieser Stelle könnte man hinterfragen, wie sichergestellt werden soll, dass tatsächlich ausreichend Frauen mit Stimmrecht ins Kuratorium berufen werden. Dazu ist anzumerken, dass die Möglichkeit der Einflussnahme des zuständigen niedersächsischen Ministeriums - MWK - sowie des zuständigen Bundesministeriums - BMBF - über die Satzung gewährleistet ist.

Ein weiterer Punkt betrifft die zeitliche Einschränkung der Mitgliedschaft im Kuratorium. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen erfahrenen und neu bestellten Kuratoriumsmitgliedern zu ermöglichen, soll künftig die Mitgliedschaft zeitlich eingeschränkt werden.

Der nächste Punkt betrifft die Stimmberechtigung der oder des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats. Künftig ist der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats „nur“ noch beratendes Mitglied im Kuratorium. Die Gesetzesänderung setzt eine Evaluierungsempfehlung um, wonach die übliche Mitgliedschaft der oder des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats im Aufsichtsgremium ohne Stimmrecht, lediglich mit beratender Stimme, erfolgen soll.

Der letzte Punkt betrifft die Beschlussfähigkeit per Videokonferenz. Das ist eine Konsequenz, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben hat. Die Gesetzesänderung sichert neben in der Regel in Präsenz stattfindenden Sitzungen des Kuratoriums künftig auch die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums, wenn dieses per Videokonferenz stattfindet. Eine hybride Sitzungsform - ein Mix aus Präsenz und Videokonferenz - ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Die Gesetzesnovelle hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Kosten, die aus der Namensänderung resultieren - wie beispielsweise der Neudruck von Briefpapier und weiterer Materialien, die mit dem Namen versehen sind -, werden aus dem vorhandenen Etat des GEI getragen.

Der Gesetzentwurf wurde mit dem BMBF als fachlich für die Arbeit des GEI zuständigem Ministerium des Bundes sowie mit dem Auswärtigen Amt als weiterem Bundesvertreter abgestimmt. Außerdem haben MK und MF den Gesetzentwurf mitgezeichnet.

Verfahrensfragen

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) teilte mit, dass sich der GBD aktuell in Abstimmungen mit dem MWK bezüglich einiger redaktioneller, aber auch inhaltlicher Punkte des Gesetzentwurfs befinde. Sobald diese abgeschlossen seien, werde dem Ausschuss, wie üblich, eine Vorlage zur Beratung zur Verfügung gestellt.

Der **Ausschuss** verständigte sich darauf, auf eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf zu verzichten und die Beratung fortzusetzen, sobald die Vorlage des GBD vorliegt.

Tagesordnungspunkt 3:

Berufsakademien stärken - Wettbewerbsnachteile ausgleichen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9583](#)

erste Beratung: 115. Plenarsitzung am 08.07.2021

federführend: AfWuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 51. Sitzung am 06.09.2021 (Bitte um Unterrichtung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) führte Folgendes aus:

Die aktuell sieben staatlich anerkannten Berufsakademien leisten mit ihren Bachelorangeboten einen wichtigen Beitrag für die Vielfalt der Bildungslandschaft in Niedersachsen, den Bildungserfolg von Studierenden und nicht zuletzt für die Fachkräftesicherung in den Regionen. Sie sind als besondere Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs in unserem Land nicht mehr wegzudenken. Die Besonderheiten der Berufsakademien gilt es, auch zukünftig zu erhalten.

Die diese Einrichtungen tragenden Personen haben sich bewusst für die Form einer Berufsakademie entschieden. Sie streben in der Regel keine Weiterentwicklung zu einer Fachhochschule an, auch wenn dies in der Vergangenheit vereinzelt erfolgt und grundsätzlich möglich ist.

Wesentlich für die Berufsakademien ist die duale Ausbildung mit zwei Lernorten und damit einer engen Einbindung der Betriebe beziehungsweise der Einrichtungen der Berufspraxis. Die Ausbildung an einer Berufsakademie muss zwar selbstverständlich wissenschaftlichen Standards genügen, jedoch müssen die Einrichtungen keine hochschulischen Strukturen als solche vorhalten.

In der Diskussion um Vergleiche mit Berufsakademien in anderen Bundesländern ist es wichtig, zu betonen, dass es diese in nicht staatlicher Trägerschaft als Teil des tertiären Bildungssektors auf der Basis entsprechender Landesgesetze nur in wenigen anderen Ländern gibt, nämlich in Hamburg, Hessen und im Saarland.

In den Ländern Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein sind die dortigen Berufsakademien in dualen Hochschulen aufgegangen. Die Berufsakademie Sachsen bzw. ihre staatlichen Studienakademien befinden sich in öffentlicher Trägerschaft. Zudem wird die Berufsakademie Sachsen aktuell zur Dualen Hochschule Sachsen umgewandelt.

Im Folgenden möchte ich kurz auf die wesentlichen Forderungen des Entschließungsantrages eingehen, der dieser Unterrichtung zugrunde liegt:

1. Zur Finanzierung:

Gemäß § 8 des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes werden Zuwendungen zum Betrieb oder für Investitionsmaßnahmen von Berufsakademien aus Landesmitteln oder aus Mitteln, über die das Land verfügen kann, nicht gewährt. Die Berufsakademien sind als nicht staatliche Einrichtungen eigenverantwortlich wirtschaftlich tätig und haben dadurch durchaus ein hohes Maß an Unabhängigkeit und Flexibilität. Die Entwicklung der niedersächsischen Berufsakademien in den vergangenen Jahren zeigt, dass diese wirtschaftlich erfolgreich sind, über stabile Strukturen verfügen und einer finanziellen Unterstützung durch das Land nicht bedürfen.

Unabhängig davon hat das MWK aktuell auch keine Spielräume für die finanzielle Förderung von Berufsakademien. Angesichts der pandemiebedingten Belastungen des Landeshaushalts wird auch mittelfristig ein entsprechender Aufwuchs für den Etat des MWK nicht als realistisch erachtet.

2. Zum Professorentitel:

Berufsakademien ergänzen die tertiäre Bildungslandschaft in Niedersachsen, sind jedoch nicht mit den Hochschulen gleichzusetzen. Sie verfügen über keine hochschulförmigen Strukturen und betreiben insbesondere keine Forschung in einem hochschulischen Sinne. Mit dem Professorentitel wird jedoch generell die Assoziation des selbstständig an einer Hochschule Lehrenden und Forschenden verbunden.

Berufsakademien gewinnen Lehrkräfte, indem sie ein attraktives und interessantes Arbeitsfeld bieten, nicht durch einen Professorentitel.

3. Zum Berufsakademiegesetz im Vergleich mit anderen Ländern:

Insgesamt ist festzustellen, dass in den betreffenden Bundesländern unterschiedliche Regelungen bestehen. Dabei wird in der Diskussion gerne auf die vermeintlichen Vorteile in anderen Bundesländern verwiesen. Hierzu ist anzumerken, dass das Land Niedersachsen den hiesigen Berufsakademien dafür in anderen Bereichen durch die Vorgaben des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes sehr entgegenkommt. Hierzu ist insbesondere eine vergleichsweise geringe Quote an hauptberuflichen Lehrkräften zu nennen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Professorenamt einer Fachhochschule erfüllen - mindestens 20 % des gesamten Lehrkörpers gegenüber in der Regel mindestens 40 % in den anderen Ländern. Ein nicht unerheblicher Anteil der Lehre wird in Niedersachsen durch Professorinnen und Professoren von Hochschulen abgedeckt, die nebenberuflich an den Berufsakademien lehren.

Das Berufsakademiegesetz ermöglicht den hiesigen Berufsakademien ein hohes Maß an Unabhängigkeit und Selbstständigkeit von der Art der Trägerschaft über die Organisation bis hin zur inhaltlichen Ausrichtung der Bachelorausbildungsgänge. Zudem können in Niedersachsen - anders als in anderen Ländern - auch Berufsakademien mit nur einem Bachelorausbildungsgang betrieben werden.

Das Niedersächsische Berufsakademiegesetz hat sich in seiner aktuellen Fassung als guter und verlässlicher Rahmen für die Arbeit der Berufsakademien erwiesen. Eine Reform wird daher aktuell als nicht zielführend angesehen.

Aussprache

Abg. **Lars Alt** (FDP) merkte an, Hintergrund des Antrags der FDP-Fraktion sei, dass die Berufsakademien in Niedersachsen eine gewisse Sonderstellung hätten, wie bereits an dem Verhältnis zwischen der Zahl der Studierenden und der Kooperationsunternehmen sichtbar werde. Die sieben Berufsakademien in Niedersachsen mit ihren über 1 100 Studierenden hätten nahezu 1 000 Kooperationsunternehmen, sodass auch sehr kleinteilige Studiengänge angeboten werden könnten, was für die Fachkräftebildung und -bindung in der Fläche von großer Bedeutung sei.

Vor diesem Hintergrund habe sich aus Sicht der FDP-Fraktion die Frage gestellt, was das Land Niedersachsen aktuell für die Berufsakademien tue, von deren Struktur es so stark profitiere. Die Unterrichtung habe gezeigt, dass das Land für die Berufsakademien im Grunde nichts tue, außer ihnen einen „laschen“ regulatorischen Rahmen zu bieten.

Eine Möglichkeit der Unterstützung sei aus Sicht der FDP-Fraktion der Zugang zum professoralen Bereich. Nach seiner, Alts, Kenntnis sei Niedersachsen das einzige Bundesland, das Dozentinnen und Dozenten der Berufsakademien den Zugang zum Professorentitel nicht ermögliche. Zwar seien die Berufsakademien im Berufsakademiegesetz geregelt, aber da im Rahmen der NHG-Novelle aktuell eine Harmonisierung bei der Titelführung vorgesehen sei, stelle sich die Frage, ob bei dieser Gelegenheit nicht auch den Berufsakademien der Zugang zur Gewährung des Professorentitels ermöglicht werden sollte. Denkbar wäre z. B. eine Anlehnung an die hessische Regelung - das hessische Modell sei dem niedersächsischen am ähnlichsten -, die einen Genehmigungsvorbehalt seitens des Wissenschaftsministeriums vorsehe sowie den Zusatz „BA“ hinter dem Professorentitel.

Entscheidend sei in diesem Zusammenhang nicht nur der Hochschultypus, sondern auch die Qualifikationsebene. Die Dozentinnen und Dozenten der Berufsakademien verfügten über die gleichen Qualifikationen - Promotion plus fünf Jahre Berufserfahrung - wie diejenigen, die an den Fachhochschulen den Zugang zu Professorentiteln hätten, und es sei wenig nachvollziehbar, warum Personen mit der gleichen Qualifikation keinen solchen Zugang hätten. Dieser wäre im Übrigen auch nicht mit Kosten für das Land verbunden.

Ein weiterer Punkt betreffe das Thema Finanzierung. Nach seiner, Alts, Kenntnis koste ein durchschnittlicher Studienplatz das Land Niedersachsen - je nach Fakultät - ca. 7 000 bis 9 000 Euro. Hessen habe entschieden, ca. ein Zehntel dieser Summe den Berufsakademien pro Studienplatz zur Verfügung zu stellen, nämlich 1 000 Euro. Wenn Niedersachsen sich auch dafür entscheiden würde, müssten 1 Million Euro im Landeshaushalt vorgesehen werden.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob es Bestrebungen seitens der Landesregierung gebe, das Berufsakademiegesetz so zu ändern, dass auch eine finanzielle Förderung der Berufs-

akademien möglich sei bzw. - wenn im Haushalt selbst kein Mittelansatz vorgesehen werden sollte - diesen ein Zugang zu Förderprogrammen wie dem Programm „Hochschule.digital Niedersachsen“ für die Hörsaaldigitalisierung gewährt werden könne. Denn aufgrund ihrer Sonderstellung hätten die Berufsakademien bisher keine Möglichkeit, an solchen Förderprogrammen zu partizipieren.

Abschließend fragte Abg. Alt, wie grundsätzlich das duale Studium in Niedersachsen gestärkt werden solle. Denn es gebe möglicherweise Gründe, warum die Kooperationsunternehmen nicht mit den staatlichen Fachhochschulen kooperierten, sondern mit den Berufsakademien.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) führte aus, zur Frage des Zugangs zum Professorentitel sei anzumerken, dass aus Sicht des MWK eine grundsätzliche Vergleichbarkeit in diesem Zusammenhang nicht gegeben sei. Zwar seien die Qualifikationen womöglich ähnlich, Fakt sei aber auch, dass bei den Berufsakademien ganz andere Anforderungen an Berufungsverfahren beständen als bei Hochschulen. Hierbei wirke das Land Niedersachsen - anders als Hessen - auch überhaupt nicht mit und habe keine prüfende Funktion, sondern erhalte nur Kenntnis. Dies werde, soweit sie wisse, von den Berufsakademien als sehr großer Pluspunkt gesehen.

Hinzu komme, dass mit dem Professorentitel auch Forschung assoziiert werde, was bei Berufsakademien in dieser Form nicht gegeben sei. Berufsakademien hätten einen völlig anderen Ansatz als Hochschulen.

In der Tat würden zwar im Rahmen der NHG-Novelle die Regelungen zur Titelführung etwas gelockert, aber zwischen staatlichen Hochschulen und Berufsakademien gebe es grundsätzliche strukturelle Unterschiede auch in vielen anderen Bereichen. Zum Beispiel seien die Berufsakademien anders als staatliche Hochschulen nicht von der Landeshochschulplanung betroffen. Bei den staatlichen Hochschulen habe das Land ein grundsätzliches Interesse an der Verteilung der verschiedenen Studiengänge und daran, dass es keine Dopplungen gebe. Bei den Berufsakademien mische sich das Land dagegen überhaupt nicht ein; diese könnten Studiengänge nach eigenem Ermessen anbieten. Auch das sei ein Aspekt der Autonomie, der von den Berufsakademien sehr geschätzt werde, der aber bei einem finanziellen Engagement des Landes infrage stehen

würde. Gerade die von Abg. Alt angesprochene „lasche“ Regelung bedeute für die Berufsakademien einen Riesenvorteil, der gewahrt werden sollte. So könnten Berufsakademien in Niedersachsen anders als in anderen Ländern z. B. auch nur einen Bachelorstudiengang anbieten.

Bei den Berufsakademien engagierten sich im Übrigen Unternehmen, die zumeist als Verein aufgebaut sein, sodass sich, wenn sich das Land finanziell engagieren würde, das Problem ergäbe, dass Überschüsse entstünden, sodass die Unternehmen ihre Beteiligung wiederum zurückfahren könnten.

Das Land schätze gleichwohl sehr, was die Berufsakademien leisteten. Es erkenne den Mehrwert des dualen Studiums an und begrüße ihn sehr. Da die Berufsakademien insgesamt mit ihrer Situation sehr zufrieden zu sein schienen, stelle sich grundsätzlich die Frage, warum Änderungen vorgenommen werden sollten. Das aktuell bestehende Konstrukt der Berufsakademien sei ein sehr gut funktionierendes. Es sei ein nicht mehr wegzudenkender Teil des tertiären Bildungssektors.

Abg. **Lars Alt** (FDP) fragte, ob § 8 des Berufsakademiegesetzes - Zuwendungen - auch ein Hinderungsgrund dafür sei, den Berufsakademien Zugang zu Förderprogrammen zu ermöglichen.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) erklärte, diese Frage mitzunehmen.

Grundsätzlich stelle sich aber auch in diesem Fall die Frage, wieso ein auch wirtschaftlich gut funktionierendes System bei der Partizipation an Förderprogrammen berücksichtigt werden sollte. Der entsprechende Bedarf der Hochschulen sei aus ihrer Sicht größer, und vorhandene Landesmittel müssten dahin verteilt werden, wo die Bedarfe lägen.

Abg. **Hanna Naber** (SPD) merkte an, es entbehre nicht einer gewissen Komik, dass gerade die FDP-Fraktion einen Entschließungsantrag vorlege, der auf mehr staatliche Reglementierung und Alimentierung seitens des Landes abziele, und zwar in einem Bereich - so sei zumindest ihre, Frau Nabers, Erfahrung aus den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von Berufsakademien -, in dem dies gar nicht erwünscht sei. In den Gesprächen, die sie geführt habe, hätten die Vertreterinnen und Vertreter der Berufsakademien eher eine gewisse Empörung mit Blick auf

den vorliegenden Antrag geäußert und daran appelliert, die aktuellen Regelungen nicht anzufassen.

Vor diesem Hintergrund appelliere sie an die FDP-Fraktion, noch einmal über die Sinnhaftigkeit des Antrags nachzudenken.

Abg. **Christoph Plett** (CDU) fügte hinzu, in den Gesprächen, die er, aber auch die CDU-Fraktion insgesamt mit den Berufsakademien geführt habe, sei deutlich geworden, dass die beiden zentralen Punkte des Entschließungsantrags der FDP-Fraktion überhaupt nicht bekannt gewesen und auch nicht erwartet worden seien. Auch aus dem inoffiziellen Arbeitskreis, den die sieben Berufsakademien gebildet hätten, sei zurückgemeldet worden, dass eine Umsetzung der Forderungen des Antrags nicht gewollt sei. Deshalb stelle sich die Frage, ob an die Landesregierung Wünsche aus diesem inoffiziellen Arbeitskreis oder anderen Gremien herangetragen worden seien, die dem Inhalt des Antrags entsprächen.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) erklärte, ihrer Kenntnis nach sei das nicht der Fall; sie werde dies aber noch einmal prüfen.

Tagesordnungspunkt 4:

Ausbremung der Inklusion in Niedersachsen stoppen - Professur für Inklusive Schulentwicklung erhalten!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9589](#)

*direkt überwiesen am 30.06.2021
AfWuK*

*zuletzt behandelt: 51. Sitzung am 06.09.2021
(Bitte um Unterrichtung)*

Unterrichtung durch die Landesregierung

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) führte Folgendes aus:

Die Professur „Inklusive Schulentwicklung“ ist bis 2027 besetzt; dementsprechend steht aktuell keine Streichung an. Die Überprüfung von Lehrstühlen und Institutsstrukturen gehört im Rahmen der Hochschulentwicklung zu den Daueraufgaben der Hochschulen. Hieran ändert auch die aktuelle angespannte Haushaltslage nichts.

Zur aktuellen Situation in der Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover ist Folgendes zu berichten:

Die Niedersächsische Landesregierung hat zwischen 2013 und 2019 die Kapazitäten in der Sonderpädagogik an den Standorten Hannover und Oldenburg verdoppelt.

Es war und ist auch weiterhin erklärtes Ziel, in Niedersachsen jährlich 460 Studierende im Bachelor und 400 im Master auszubilden, davon jeweils die Hälfte in Hannover. Die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen entspricht dem Bedarf, den das Niedersächsische Kultusministerium angegeben hat.

Das Institut für Sonderpädagogik ist mit Abstand das größte pädagogische Institut der Leibniz Universität Hannover. Durch den Ausbau Sonderpädagogik sind zusätzlich zu den bestehenden sechs Professuren, zu denen auch die Professur für Inklusive Schulentwicklung gehört, fünf neue Professuren geschaffen worden. Darunter ist die Professur für Pädagogik bei Beeinträchtigung des Lernens, die ebenfalls den Schwerpunkt Inklusive Schulentwicklung mitbearbeitet. Beide Professu-

ren haben derzeit Schwerpunktsetzungen, die inhaltlich eng beieinanderliegen.

Zusätzlich wurden im Professionalisierungsbe- reich, der in anderen Instituten angelagert ist - Institut für Erziehungswissenschaft, Institut für Psychologie -, aus LUH-Mitteln mehrere Profes- suren neu geschaffen, da sie für das stark aus- gebaute Lehramt Sonderpädagogik Lehrveran- staltungen im Bachelor und im Master anbieten.

Bei den weiteren Planungen ist zu berücksichti- gen, dass die Lehrkräftebildung zu den zentralen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben gehört und insbesondere in der Sonderpädagogik das kapa- zitätäre Studienangebot im verabredeten Umfang sichergestellt werden muss.

Es ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass die genaue Ausgestaltung der Sonderpädagogik durch wissenschaftliches Personal der Hochschu- le obliegt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der sonderpäda- gogischen Ausbildung werden durch die vom Kul- tusministerium verantwortete Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersach- sen festgelegt und regelmäßig im Rahmen der Akkreditierung überprüft.

Im Hinblick auf den Fortbestand der Professur für Inklusive Schulentwicklung nach 2027 wird die Leibniz Universität Hannover in zwei bis drei Jah- ren gemeinsam mit dem Land eine Neubewertung der Situation vornehmen. Dies wird unter Berück- sichtigung der Nachfrage des Studiengangs und der landesweiten Bedarfe geschehen.

Aussprache

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) merkte an, die Pro- fessur „Inklusive Schulentwicklung“, deren Ein- richtung von Verbänden und Organisationen aus dem schulischen Bereich gefordert worden sei, befasse sich insbesondere mit der Frage, wie sich Schulen zu inklusiven Orten entwickeln könnten, und weniger damit, wie die Inklusion im Einzelnen mit Blick auf die individuellen Bedarfe der Schüle- rinnen und Schüler mit Behinderungen sicherge- stellt werden könne.

Von diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob es Hinweise darauf gebe, dass die in Rede ste- hende Evaluation in zwei bis drei Jahren dazu führen könnte, dass die Universität Hannover die-

se Professur streiche, oder ob es nur darum gehe, an der Universität Hannover die vom MWK vorgesehenen Einsparmaßnahmen umzusetzen.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) erklärte, dem MWK lägen bisher keine Informationen oder Pläne seitens der Universität vor, dass diese Stelle tatsächlich gestrichen werden solle. Wie gesagt, werde in zwei bis drei Jahren eine Neubewertung stattfinden.

Im Übrigen sei inklusive Schulentwicklung ein Querschnittsthema, das den gesamten Bereich des Instituts betreffe. Es sei also nicht nur diese eine Professur, die sich mit diesem Thema auseinandersetze, sondern dies täten im Grunde alle und eine ganz besonders.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) wies darauf hin, dass sich die in Rede stehende Professur insbesondere auch mit der Frage befasse, wie schulpraktische Erfahrungen eingebunden werden könnten. Sie habe also eine ganz spezielle Ausrichtung. Deshalb stelle sich die Frage, ob es eine Professur mit dieser speziellen Ausrichtung nur an der Universität Hannover gebe oder ob eine ähnliche Professur z. B. auch an der Universität Oldenburg existiere.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) sicherte zu, die Antwort auf diese Frage nachzureichen.

Tagesordnungspunkt 5:

Hochschulen sind digitale Präsenzeinrichtungen - für ein sicheres Wintersemester 2021/2022

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9877](#)

erste Beratung: 117. Plenarsitzung am 15.09.2021

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 52. Sitzung am 20.09.2021 (Bitte um Unterrichtung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) führte Folgendes aus:

Vielen Dank für die Gelegenheit, Sie über den aktuellen Stand der Planungen für das im Oktober an den Universitäten beginnende Wintersemester bzw. den bereits erfolgten Einstieg an den niedersächsischen Fachhochschulen zu unterrichten. In diesem Zusammenhang werde ich insbesondere auf die Forderungen des Entschließungsantrages eingehen, der bereits im Landtagsplenum am 15. September 2021 von Ihnen diskutiert worden ist.

Die aktuelle Situation ist am besten mit den Worten von Herrn Minister Thümler zusammenzufassen: „Es geht zurück auf den Campus.“ Nach den vergangenen drei Semestern, die von Onlinelehre und virtuellen Hochschulen dominiert waren, ist es nun endlich so weit, dass die Studierenden und Studienanfänger ihre Hochschule erstmals oder wieder real erleben können.

Entscheidend ist die von Bund und Ländern beschlossene 3G-Regel. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten sich darauf verständigt, dass die Länder durch entsprechende Verordnungen den Zugang zu Veranstaltungen auf der Grundlage der 3G-Regel ermöglichen. Umfasst sind alle Arten von Veranstaltungen und Festen in Innenräumen; hierzu zählen auch alle Veranstaltungen des Hochschulbetriebes. Bereits mit der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der Fassung vom 25. August 2021 - aber natürlich auch im Zuge der nachfolgenden Fassung vom 22. Septem-

ber 2021 - hat das Land die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen. Sie gewährleisten im Zusammenspiel mit maßgeschneiderten, von den Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie festgelegten Regeln einen sicheren Hochschulbetrieb.

Die niedersächsischen Hochschulen setzen für das Wintersemester 2021/2022 deshalb zu Recht auf eine möglichst weitgehende Rückkehr zum Präsenzbetrieb. Im Rahmen der geltenden Regelungen und abhängig vom Infektionsgeschehen entscheiden die Hochschulen eigenständig, ob und welche Veranstaltungen in Präsenz durchgeführt werden können.

Maßgeblicher Faktor für eine reibungslose Rückkehr zu Präsenzveranstaltungen werden - darauf hat die Landesregierung mehrfach hingewiesen - die weitere Entwicklung der Pandemie, der Anteil der Geimpften und Genesenen unter den Studierenden und in der Bevölkerung sein in Verbindung mit den jeweils aktuell vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen. Oberstes Gebot muss dabei neben der Förderung des Studienerfolgs auch weiterhin der Schutz der Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen sein.

Ziel des MPK-Beschlusses und auch der Niedersächsischen Landesregierung ist das Erreichen einer hohen Impfquote. Entsprechend haben Wissenschaftsminister Björn Thümler und der LHK-Vorsitzende Professor Dr. Joachim Schachtner wiederholt zur Impfung aufgerufen. Studienanfänger, Studierende und sonstige Hochschulangehörige, die sich impfen lassen, können zeitnah den vollen Impfschutz erreichen.

Bund und Länder haben zudem Mitte August gemeinsam entschieden, dass Tests für Ungeimpfte kostenpflichtig werden sollen. Davon ausgenommen sind natürlich diejenigen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; für diese Personen bleiben Tests kostenlos.

Niedersächsische Hochschulen haben in den letzten Monaten in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern teilweise besondere Testmöglichkeiten angeboten. Vermehrt gab es aber insbesondere auch spezielle Impfaufrufe und -aktionen.

Erste Eindrücke an den Hochschulen deuten darauf hin, dass die Studierenden eine hohe Impfbereitschaft aufweisen. Entsprechend ist mit er-

freulichen Impfquoten bei Studierenden zu rechnen. Der Bedarf für ergänzende Testungen dürfte daher eher geringer ausfallen. Für die Testungen der Beschäftigten gelten nach derzeitigem Stand die bisherigen Regelungen fort. Hierbei unterstützt die Landesregierung die Hochschulen dadurch, dass bedarfsgerecht Tests zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen des Hochschulbetriebes sind damit die Regeln etwa zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, zur Abstandswahrung nach Möglichkeit und zur Vorlage des Nachweises nach § 8 Abs. 4 Satz 1 der Corona-Verordnung zu beachten.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung in ihrer geltenden Fassung sieht keine strenge Abstandspflicht vor. Personen und Gruppen sollen, wenn möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten.

In ihrem Hygienekonzept können Hochschulen auch Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus vorsehen, die u. a. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, der Wahrung der Abstände dienen, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen regeln, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten können, die Personenströme steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

Die letzte Entscheidung über die Hygienekonzepte liegt bei den Gesundheitsbehörden vor Ort.

Auch für Hochschulen gilt ab Warnstufe 1 oder wenn der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt, ausschließlich die sogenannte 3G-Regel. Danach ist der Zutritt zu den Hochschulveranstaltungen nur noch möglich mit einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder einem nicht länger als 24 Stunden - nach einem PoC-Antigen-Test oder Selbsttest unter Aufsicht - beziehungsweise 48 Stunden - nach einem PCR-Test - zurückliegenden negativen Testergebnis.

Wenn die Warnstufe 2 oder 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann gilt die Beschränkung auf geimpfte, genesene und getestete Personen auch für den Zutritt zu den unter freiem Himmel liegenden Teilen der Hochschulen.

Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, dann ist abweichend im Falle einer Testung der Nachweis einer negativen

PCR-Testung vorzulegen. Es ist dann auch eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus verpflichtend.

Unabhängig vom Bestehen einer Warnstufe kann nach § 8 Abs. 7 der Zutritt auf Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, beschränkt werden (2G-Regelung). Dann müssen diese Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und keinen Abstand einhalten. Dabei sind natürlich die verschiedenen Werte von Verfassungsrang bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen.

Ich gehe jetzt auf die einzelnen Forderungen des Entschließungsantrages ein:

Zu Forderung 1 - die Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) dahin gehend anzupassen, dass Präsenzveranstaltungen aller Formate für alle Studierenden unabhängig von Inzidenz oder Warnstufe uneingeschränkt möglich sind:

Wie bereits ausgeführt, ermöglicht die Niedersächsische Corona-Verordnung die Rückkehr zur Präsenzlehre. Der Verantwortung für das Fortkommen, aber eben auch das Wohlergehen der Studierenden und Beschäftigten in den Hochschulen kann man allerdings nur entsprechen, wenn man keine Blankoschecks ausstellt, sondern das Handeln und den dafür erforderlichen rechtlichen Rahmen an die Notwendigkeiten anpasst.

Die Hochschulen mit ihren Studierenden und Angehörigen sind keine Elfenbeintürme, die aus dem Pandemiegeschehen herausragen, davon ausgenommen sind oder pauschal davon ausgenommen werden können. Sie sind vielmehr Teil der Gesellschaft und müssen auch als solcher behandelt werden. Das bildet die Corona-Verordnung ab, und das wird sie auch künftig abbilden. Die Hochschulen haben mit großem Erfolg eigenverantwortlich und flexibel auf die Pandemie reagiert und auf Online- und Hybridbetrieb umgeschaltet. Und sie werden auch erfolgreich und mit Augenmaß wieder auf Präsenz umschalten, ohne ein Abwürgen des Motors durch leichtfertige Maßnahmen und dadurch beförderte Pandemie-Rückschläge zu riskieren, die ihren Grund darin haben, dass man die Welt außerhalb der Hochschule mit ihren Inzidenzen und Warnstufen ein-

fach ausblendet, wie es der Entschließungsantrag fordert.

Zu Forderung 2 - den Hochschulen zuzusichern, dass die von ihnen in der bisherigen Form anberaumte Präsenzlehre bei jeder künftigen Verordnungsgebung für die gesamte Dauer des Wintersemesters 2021/2022 aufrechterhalten werden kann:

Wie gesagt: Die Hochschulen sind ein wichtiger Teil der Gesellschaft. Eine Zusicherung, dass sie - komme, was wolle - jede Art und Form von jetzt geplanter Präsenzveranstaltung unabhängig vom Pandemiegeschehen in der Gesellschaft fortführen können, würde der Verantwortung für Studierende und Beschäftigte nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Hochschulen wollen zwar, wie wir alle, möglichst Verlässlichkeit - aber nicht um jeden Preis. Und das ist es, was die Landesregierung auch bei künftigen rechtlichen Regelungen zum Maßstab machen wird. Denn stellen wir uns einmal den Worst Case vor: Es entwickelt sich eine neue Virusvariante, gegen die die derzeitigen Impfungen nicht schützen. Was wäre dann eine solche Zusicherung - wie vom Entschließungsantrag gefordert - noch wert?

Zu Forderung 3 - Impfangebote in Kooperation mit den Hochschulen zu unterstützen:

Der LHK-Vorsitzende und Herr Minister Thümler haben, wie bereits gesagt, gemeinsam wiederholt zur Impfung aufgerufen. Und es gab und gibt an den Hochschulen auch konkrete Impfkampagnen. Das war auch Gegenstand des ständigen Austauschs zwischen MWK und den Hochschulen. Zuletzt hat Herr Minister Thümler in einem Schreiben vom 26. August 2021 an die Hochschulen noch einmal unterstrichen, dass die COVID-19-Impfung von Studienanfängerinnen und -anfängern sowie von Studierenden ein zentraler Baustein für eine weitgehende Rückkehr zur Präsenz ist. Und er hat für die Unterstützung der Impfung der Studierenden vor Ort - sowohl durch die Vermittlung von Impfangeboten als auch durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Impfpapieren - geworben und gedankt.

Da es, wie gesagt, an den Hochschulen erste Hinweise darauf gibt, dass die Studierenden eine hohe Impfbereitschaft haben und schon ein erheblicher Teil geimpft ist, wurde und wird der Forderung also bereits Rechnung getragen.

Zu Forderung 4 - die Hochschulen bei der Kontrolle und Umsetzung der 3G-Regel zu unterstützen:

Die Corona-Verordnung ermöglicht die Durchführung von Veranstaltungen für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen - 3G - auf der Grundlage der von den Hochschulen bereits erprobten und bewährten Hygienekonzepte. Dabei können insbesondere durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes die räumlichen Kapazitäten an den Hochschulen sogar vollständig genutzt werden.

Derart weitgehende „Beinfreiheit“ erfordert jedoch die Kontrolle von Impf-, Genesungs-, oder Testnachweisen von Lehrenden und Studierenden. Die Hochschulen tauschen sich über „Best-Practice-Beispiele“ in der LHK aus. Diskutiert wird etwa, dass Studierende die Möglichkeit erhalten, ihren Impf-/Genesenenstatus freiwillig in den Campusmanagementsystemen zu hinterlegen. Die Hochschulen haben sehr unterschiedliche Systeme und Gegebenheiten vor Ort und wissen selbst am besten, was sinnvoll und umsetzbar ist. Daher macht es keinen Sinn, dass die Landesregierung zentrale Vorgaben macht.

Zu Forderung 5 - den Hochschulen Mittel für kompensatorische Aufgaben und etwaige kleinere Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Tutorien bereitzustellen:

Wir gehen davon aus, dass die Hochschulen mit 3G und den vorhandenen Kapazitäten - insbesondere, wenn die Impfquote hoch ist - grundsätzlich Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Tutorien wieder - wie vor der Pandemie - anbieten können. Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich üblicherweise ohnehin um kleinere Einheiten, die gut zu organisieren sein sollten.

Zu Forderung 6 - gemeinsam mit den Hochschulen ein langfristiges Konzept zur Digitalisierung der Lehre zu erarbeiten, das die Aspekte des Lehrdeputats, der räumlichen, technischen und infrastrukturellen Ausstattung, von Prüfungen, des studentischen- und Hochschullebens einbezieht:

Die niedersächsischen Hochschulen haben in den letzten drei Semestern alle Kräfte mobilisiert, um digitale Lehr- und Lernangebote in der Pandemie zu schaffen.

Im Rahmen der Dachinitiative „Hochschule.digital Niedersachsen“ haben wir die Hochschulen dabei nach Kräften unterstützt. So konnten wir im letz-

ten Jahr mit 4 Millionen Euro aus Mitteln der VolkswagenStiftung akute Mehrbedarfe für die digitale Lehre adressieren.

Wir alle wünschen uns natürlich eine Normalisierung des Studierendenlebens und sind zuversichtlich, dass sich das mit der 3G-Regelung umsetzen lässt. Jetzt geht es darum, die Hochschulen auf dem Weg in die Präsenzlehre zu begleiten.

Dabei werden wir von den Erfahrungen der letzten Semester profitieren können, um digitale Potenziale für die Präsenzlehre zu nutzen. Die digitalen Angebote sind eine Bereicherung für unsere Hochschulen, die es langfristig zu nutzen gilt.

Hierfür wurde bereits ein Open-Educational-Ressource-Portal (OER) entwickelt, auf dem Lehrende digitale Lehrformate austauschen können. Zur Entwicklung dieser Formate besteht die Möglichkeit, über das Programm Innovative Lehr- und Lehrformen (Innovation Plus) Mittel zu beantragen, mit denen auch - zeitlich begrenzt - eine Reduzierung der Lehrverpflichtung realisiert werden kann.

Mit der Dachinitiative „Hochschule.digital Niedersachsen“ haben wir bereits seit dem letzten Jahr ein Digitalisierungskonzept entwickelt. Die hochschulübergreifende Zusammenarbeit hat sich in der Krise bewährt. Sie steht klar im Fokus der Förderung mit einer Gesamthöhe von 17,8 Millionen Euro.

Insbesondere den Prüfungsformaten kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Hochschulen verfolgen kooperative Ansätze. So werden eigene Aufwände reduziert und wird der Nutzen für die Lehrenden und Studierenden vor Ort erhöht. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungen chancengerecht bleiben und die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Im Rahmen der aktuellen Novellierung des NHG hat die Landesregierung deshalb eine neue Regelung vorgesehen, die grundlegende Bestimmungen zu elektronischen Prüfungen enthält und den weiteren Weg ebnet. Außerdem steht die Landesdatenschutzbeauftragte diesbezüglich aktuell mit den Hochschulen und uns in Verbindung. Ziel sind Eckpunkte für Onlineprüfungen, die die Rechte aller Beteiligten berücksichtigen, aber auch einen pragmatischen Umgang gewährleisten.

Zusammengefasst heißt das, dass die Forderung nach einem langfristigen Konzept zur Digitalisierung der Lehre bereits durch die Landesregierung umgesetzt wird.

Zu Forderung 7 - das geplante Portal zur Vermittlung von Studentinnen und Studenten zur Unterstützung der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler bis Ende September in Betrieb zu nehmen:

Die Schulen haben im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ schon jetzt die Möglichkeit, Studierende für lehrende und nicht lehrende Aufgaben befristet einzustellen. Beispielhaft seien hier genannt: Einstellungsmöglichkeiten von „Mini-Jobbern“ als „pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ für Studierende ohne Bachelorabschluss für ein Lehramt an allgemeinbildenden Schulen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten für Lehramtsstudierende mit Bachelorabschluss, die für lehrende Tätigkeiten eingesetzt werden.

Ein Einsatz Studierender in noch größerem Umfang könnte beginnend im ersten Schulhalbjahr 2021/22 erfolgen, und zwar unter Berücksichtigung der den Schulen im Rahmen des Aktionsprogramms bis zum 31. Juli 2023 zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Die Schulen sind bereits über die vielfältigen Möglichkeiten, Personalmaßnahmen umzusetzen, umfassend informiert worden. Hierbei erhalten die Schulen Unterstützung und Beratung von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung.

Im Portal EiS-Online-NileP können für die Schulen Stellen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschrieben werden, auf die sich die Studierenden bewerben können. Damit trägt dieses Portal bereits zur Gewinnung von Fachkräften bei.

Für den Bereich der lehrenden Aufgaben können sich die Studierenden in einem lehramtsbezogenen Masterstudium online im Bewerbungs- und Informationsportal <https://www.eis-online.niedersachsen.de> bewerben.

Die Anforderungen an ein mögliches zusätzliches entsprechendes Internetportal sowie dessen Realisierbarkeit werden derzeit intensiv geprüft. Das Kultusministerium führt hierzu Gespräche mit den Initiatoren von Lern-Fair e. V.

Zu Forderung 8 - die Entwicklung und Ausbreitung der Pandemie sowie die Maßnahmen zum

Infektionsschutz im Hochschulbetrieb wissenschaftlich zu evaluieren:

Die Hochschulen haben zu Beginn der Pandemie sehr schnell Maßnahmen zum Infektionsschutz ergriffen und den Präsenzbetrieb auf digitale Formate umgestellt. Daher haben die Hochschulen nach den hier bekannten Studien und Untersuchungen keine relevante Rolle bei der Entwicklung und Ausbreitung der COVID-19-Pandemie gespielt.

Das Land Niedersachsen begrüßt es, wenn im kommenden Wintersemester parallel zur Öffnung - soweit rechtlich möglich - einschlägige Daten an den Hochschulen durch diese erhoben werden. Diese Daten könnten durch bestehende Forschungsnetzwerke wie das COVID-19-Forschungsnetzwerk Niedersachsen (COFONI) ausgewertet werden.

Aussprache

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) wies darauf hin, dass ausländische Studierende insbesondere aus Russland und China zum Teil vor der Problematik ständen, dass eine Impfung mit dem Impfstoff Sputnik und den Impfstoffen aus China nicht anerkannt werde. Sie fragte, ob den Studierenden, die mit diesen Impfstoffen geimpft seien, auch nach dem 10. Oktober kostenfreie Tests ermöglicht werden könnten.

In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass sich in Bayern Studierende auch über den 10. Oktober hinaus kostenlos testen lassen könnten. Abg. Frau Viehoff fragte, wie das Land Niedersachsen zum Thema der kostenlosen Tests für Studierende insgesamt stehe.

Ferner erkundigte sie sich vor dem Hintergrund, dass Kontrollen im Zusammenhang mit der 3G-Regel an den Hochschulen sehr viel Personal bänden und einen hohen Organisationsaufwand bedeuteten, inwieweit seitens des MWK vorstellbar sei, wie in den Schulen auch an Hochschulen negative Ergebnisse von Selbsttests anzuerkennen, die zu Hause durchgeführt worden seien.

Des Weiteren stelle sich die Frage, wie sichergestellt werden könne, dass Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen könnten oder dürften, in Präsenz an den Veranstaltungen teilnehmen könnten.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) führte aus, das MWK habe die Situation der angesprochenen ausländischen Studierenden, die mit einem nicht anerkannten Impfstoff geimpft seien, im Blick. Es werde sie weiter beobachten und sich gegebenenfalls dazu positionieren.

Die Landesregierung plane im Übrigen nicht, ähnlich wie Bayern vorzugehen und Tests für Studierende weiter zu bezahlen. Dies widerspreche aus ihrer, Frau Prof. Dr. Krügels, Sicht der Impfstrategie. Es sei wichtig, dass sich möglichst viele Studierende impfen ließen.

Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden könnten, müssten sich weiter testen lassen. Dies sei aber insofern aktuell kein Problem, wenn die 3G-Regelung gelte, als sie die Tests nach wie vor kostenlos in Anspruch nehmen könnten.

Ergebnisse von Selbsttests zu Hause anzuerkennen, sei mit sehr viel Vertrauen verbunden. Natürlich bestehe grundsätzlich Vertrauen gegenüber den Studierenden, aber Niedersachsen gehe aktuell an den Hochschulen einen etwas anderen Weg als an den Schulen. Denn die Hochschulen würden gerade wieder geöffnet, wobei man maximal weit gehe, um Präsenz zu ermöglichen und Raumkapazitäten zu nutzen. Bei der 3G-Regelung müsse das Abstandsgebot nicht mehr eingehalten werden, und es müsse keine Mund-Nasen-Bedeckung mehr getragen werden. Wenn auf der einen Seite die Anforderungen an den Schutz so heruntergeschraubt würden, müsse auf der anderen Seite gewährleistet sein, dass an den Veranstaltungen tatsächlich nur Personen teilnähmen, die geimpft, genesen oder getestet seien. Dabei reiche ein Selbsttest zu Hause, dessen Ergebnis im Grunde niemand kontrollieren könne, nicht aus.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) warf die Frage auf, ob das MWK größeres Vertrauen in die niedersächsischen Schülerinnen und Schüler habe als in die Studierenden. Denn die Schülerinnen und Schüler könnten zu Hause Tests durchführen, und dann werde bescheinigt - von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst -, dass das Ergebnis negativ gewesen sei.

Da dieser Weg an den Hochschulen nicht gegangen werden solle, stelle sich die Frage, ob es seitens des MWK Überlegungen gebe, die Hochschulen mit Blick auf das Testregime finanziell zu unterstützen.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) antwortete, hierzu stehe das MWK in engem Austausch mit den Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten, und es beobachte selbstverständlich die Situation. Momentan gebe es allerdings keine entsprechenden Pläne. Im Übrigen sei die Situation an den Hochschulen und Schulen auch insofern zu unterscheiden, als viele Schülerinnen und Schüler noch Kinder seien, die bei solchen Testungen eine vertraute Umgebung bräuchten und sie lieber durch die Eltern als durch Fremde durchführen ließen. Am Ende gehe es darum, auf der einen Seite möglichst weitgehende Präsenz zu gewährleisten und auf der anderen Seite die Fortschritte im Rahmen der Pandemie nicht wieder zu gefährden.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkte zur Frage der 3G-Regelung an Hochschulen an, natürlich bestehe, auch wenn 3G gelte, ein gewisses Ansteckungsrisiko, auch weil die Schnelltests eine gewisse Fehlerquote hätten, aber es bestehe immer auch das Risiko, sich in Quarantäne begeben zu müssen, wenn man an einer Vorlesung teilgenommen habe, an der auch jemand teilgenommen habe, bei dem später festgestellt werde, dass er mit Corona infiziert gewesen sei. Dieser schwerwiegende Eingriff in die Freiheit der Betroffenen sei nicht zu unterschätzen; er betreffe aber nicht die Geimpften, sondern die Getesteten. Diese müssten darauf vertrauen können, dass die Tests gewissenhaft durchgeführt und kontrolliert würden, damit sie mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen könnten, nach einer Veranstaltung keine Quarantäneauflagen zu bekommen. Deshalb unterstütze er, Hillmer, die Linie der Landesregierung, die Tests entsprechend gewissenhaft durchzuführen und die Ergebnisse zu kontrollieren. An dieser Stelle dürfe keine zusätzliche Unsicherheit entstehen.

Ferner fragte der Abgeordnete, ob der Landesregierung bekannt sei, wie hoch die Impfquote unter Studierenden und Beschäftigten an den Hochschulen sei. Viele Hochschulen hätten schon große Anstrengungen unternommen, um den Studierenden Impfungen anzubieten, was sehr stark genutzt worden sei.

Da in den kommenden Monaten voraussichtlich in immer mehr Bereichen 2G gelten werde, weil damit weniger Einschränkungen und gleichzeitig ein höherer Schutz verbunden sei, stelle sich hinsichtlich des engen rechtlichen Rahmens, den es dafür gebe, die Frage, ob die Landesregierung den Hochschulen Hilfestellung geben könne, da-

mit diese 2G rechtssicher umsetzen könnten, wenn sie sich bei bestimmten Veranstaltungen dafür entschieden. Bei Prüfungen oder Pflichtveranstaltungen werde dies sicherlich nicht möglich sein.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) führte aus, hinsichtlich der Impfquoten an den Hochschulen lägen noch keine gesicherten Ergebnisse vor. Mehrere Hochschulen hätten dazu bereits Umfragen gestartet, und das MWK sei auch an Hochschulen herantreten, sodass Ende dieses bzw. Anfang des nächsten Monats weitere Umfragen starteten. Grundsätzlich zeichne sich ab, dass - ähnlich wie es Umfragen in anderen Bundesländern gezeigt hätten - die Impfquote bei - zum Teil deutlich - über 80 % liege. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Teilnahme an solchen Umfragen immer freiwillig sei.

Wie bereits angedeutet, hege sie, Frau Prof. Dr. Cornelius-Krügel, deutliche verfassungsrechtliche Bedenken mit Blick auf eine Umsetzung der 2G-Regelung an Hochschulen. Hierbei müssten die unterschiedlichen Grundrechte gegeneinander abgewogen werden, und die Hochschulen seien keine Gastronomie- oder andere private Einrichtungen, sondern hätten einen Bildungsauftrag. Deshalb wäre eine Argumentation, die negativ Getestete ausschließe, aus verfassungsrechtlicher Sicht wohl sehr herausfordernd bzw. schwierig.

Denkbar wäre aber möglicherweise, Präsenzveranstaltungen in 2G durchzuführen und sie gleichzeitig online abrufbar zu machen oder sie hybrid durchzuführen. Ersteres könnte an der Frage der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne scheitern, Letzteres wäre wahrscheinlich schon gar kein Eingriff in diesem Sinne mehr, weil ein Anspruch auf Präsenzveranstaltungen sicherlich nicht bestehe, wenn eine hybride oder Onlineveranstaltung gleichermaßen effektiv sei.

Abg. **Lars Alt** (FDP) legte dar, für die FDP-Fraktion seien die Nrn. 1 und 2 des Entschließungsantrags - nämlich ein Garantieren der Möglichkeit der Präsenzlehre - deshalb so wichtig gewesen, weil sie Bedenken gehabt habe, dass sich ansonsten die Semesterwirklichkeit in den Hochschulen sehr differenziert darstelle.

Niedersachsen gehe insofern einen Sonderweg, als in der allgemeinen Corona-Verordnung eben kein Passus zum Hochschulbereich enthalten sei - anders als in elf anderen Bundesländern. Dies

könne zwar Vorteile haben, weil den Hochschulen so „Beinfreiheit“ gegeben werde, es könne aber auch zu Unsicherheiten und zu einer differenzierten Wirklichkeit des Semesterbetriebs führen, wie es nun im Wintersemester 2021/22 der Fall sei.

Zum Beispiel lege die Universität Hannover die Verordnung so aus, dass auf das Abstandsgebot per se verzichtet werden könne. Es werde dort also eine hohe Raumbelugung geben. Die Universität Göttingen hingegen plane eine nur 50-prozentige Raumbelugung. Da dann die Lehrveranstaltungen mit entsprechend weniger Teilnehmern stattfinden müssen, werde dies zu einem höheren Bedarf an Personal führen, weil mehr Lehrveranstaltungen für die gleiche Anzahl an Studierenden angeboten werden müssten.

Als problematisch erachte die FDP-Fraktion auch einen möglichen Ausschluss von Studierenden, die negativ getestet seien. Denn diese hätten den Semesterbeitrag gezahlt und seien immatrikuliert. Auch sei die Regelung an der Universität Hannover bedenklich, wonach Studierende durch ein Bändchen am Handgelenk ihren Impf- oder Genesenenstatus zeigen sollten.

Abg. Alt fragte, welche Impfkationen die Landesregierung an den Hochschulen konkret durchgeführt habe und wie die Kontrollen der Testergebnisse und der Impf- bzw. Genesenennachweise bei den Fachhochschulen organisiert worden seien, bei denen der Hochschulbetrieb schon gestartet habe, ob das Sicherheitspersonal die Kontrollen durchführe und ob es hierbei finanzielle Unterstützung seitens des Landes gebe.

Zum Thema Digitalisierung der Lehre erkundigte er sich, wie der Aspekt des Lehrdeputats seitens der Landesregierung gesehen werde, ob z. B. eine digitale Lehrveranstaltung auf das Lehrdeputat angerechnet werde oder nicht. Manche Lehrveranstaltungen würden ja in jedem Semester nahezu unverändert angeboten.

Abschließend fragte der Abgeordnete, wie viele Hörsäle in den niedersächsischen Hochschulen im Rahmen des Sofortprogramms „Hochschule.digital Niedersachsen“ schon digitalisiert und mit Videostreamingtechnik ausgestattet seien. Da in der aktuellen Verordnung die Rede davon sei, dass bei auftretenden Virusvarianten die Lehre eventuell wieder im digitalen Raum stattfinden müsse, gehe er davon aus, dass die Landesregierung dafür Sorge getragen habe, dass die

Hörsäle mit entsprechender digitaler Technik ausgestattet seien.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) führte aus, die von Abg. Alt angesprochenen unterschiedlichen Verfahrensweisen der Universität Göttingen und der Universität Hannover zeigten, was die Landesregierung mit „Beinfreiheit“ meine. Die Hochschulen könnten die Situation vor Ort am besten bewerten, und die Leitung der Universität Göttingen werde sicherlich gute Gründe für eine 50-prozentige Raumbelugung haben, während die Universität Hannover ihrerseits gute Gründe haben werde, die Raumkapazitäten voll zu nutzen.

Tatsache sei, dass die Verordnung es ermögliche, bei 3G auf das Abstandsgebot zu verzichten. Die Universitätsleitung in Göttingen habe sich offensichtlich anders entschieden, was völlig legitim sei.

Das Land selbst habe keine Impfkationen an den Hochschulen durchgeführt; einige Hochschulen hätten diese selbst durchgeführt. Es habe an vielen Standorten immer wieder Impfkationen gegeben. Die Landesregierung befinde sich aber diesbezüglich mit den Hochschulen im Austausch.

Auch die Kontrollen der Impfnachweise und Testergebnisse hätten die Hochschulen sehr unterschiedlich geregelt. Überwiegend werde dabei wohl auf die Lehrkräfte zurückgegriffen, die gebeten würden, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für die Studierenden die Zugangskontrollen durchzuführen. Zum Teil werde aber auch Wachpersonal, zum Teil zusätzlich, zur Verfügung gestellt, insbesondere wenn - das sei von Standort zu Standort sehr unterschiedlich - schon der Zugang zum Universitätsgelände selbst kontrolliert werde. Wenn ein Campus z. B. über drei Ein- bzw. Ausgänge verfüge, könnten diese insgesamt von Wachpersonal kontrolliert werden. Das werde von den Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie entschieden und auch selbst finanziert.

Digitale Veranstaltungen würden grundsätzlich nicht auf das Lehrdeputat angerechnet. Auch hier werde man aber die Situation beobachten - auch die Entwicklungen in den anderen Ländern. Die Crux sei dabei, wie Abg. Alt angesprochen habe, dass bestimmte Veranstaltungen immer wiederkehrend und quasi unverändert stattfänden - das betreffe insbesondere Grundlagenveranstaltungen. Hier müsse genau geprüft werden, inwieweit

diese mit Blick auf das Lehrdeputat Berücksichtigung finden sollten.

Wie viele Hörsäle inzwischen digital ausgestattet seien, könne sie nicht beantworten; dies regelten die Hochschulen selbst, weil sie am besten wüssten, was sie an ihren Standorten benötigten. Das frage das MWK auch nicht ab. Die Hochschulen hätten Mittel für die Digitalisierung der Lehre zur Verfügung gestellt bekommen, und natürlich seien Veranstaltungsräume digitalisiert worden.

Abg. **Lars Alt** (FDP) sprach abschließend an, dass es zu dem unter Nr. 7 des Antrags angesprochenen geplanten Portal zur Vermittlung von Studentinnen und Studenten zur Unterstützung der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Aussagen der Landesregierung im Kultusausschuss und im Sozialausschuss gegeben habe. So sei im Kultusausschuss vor der Sommerpause berichtet worden, dass in Abstimmung zwischen MK und MWK ein zentrales Portal errichtet werde, das Schulen auf der einen Seite und Studierende und Hochschulen auf der anderen Seite zusammenbringen solle. Die Schulen könnten dort Bedarfe anmelden, und Studierende, die z. B. aufgrund von Corona ihren Nebenjob verloren hätten, könnten dann strukturiert in den Schulen eingesetzt werden.

Im Sozialausschuss hingegen sei seitens des MK berichtet worden, dass aufgrund von rechtlichen Schwierigkeiten dieses Portal vorläufig nicht an den Start gehen könne. Und Minister Thümler habe in der ersten Beratung des vorliegenden Antrags im Plenum gesagt, dass es eigentlich gar keinen Bedarf an dieser Stelle gebe.

Vor diesem Hintergrund stelle sich erstens die Frage, ob die Landesregierung ein solches zentrales Portal tatsächlich plane und, wenn ja, wann es eingerichtet werden solle.

Eine zweite Frage sei, ob die Studierenden, die in den Schulen eingesetzt würden - dies sei insbesondere für Lehramtsstudierende von großem Interesse -, Credit Points für diese kompensatorischen Aufgaben beim Lesen, Schreiben, Rechnen z. B. im Grundschulbereich erhalten könnten.

MDgt'in Prof. **Dr. Cornelius-Krügel** (MWK) erklärte, diese Fragen, die hauptsächlich den Bereich des MK betreffen, mitzunehmen und die Antwort schriftlich nachzureichen.

Tagesordnungspunkt 6:

Migrations- und Fluchtgeschichte stärker sichtbar machen - Museum Friedland voranbringen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9878](#)

*erste Beratung: 117. Plenarsitzung am
15.09.2021
AfWuK*

*zuletzt behandelt: 52. Sitzung am 20.09.2021
(Bitte um Unterrichtung)*

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Engemann** (MWK): In der Stabsstelle Verbindungsbüro, Geschäftsstelle Museum Friedland, Sonderaufgaben (Provenienzforschung, etc.) im MWK, die ich leite, ist auch die Geschäftsstelle Museum Friedland angesiedelt, also die Verwaltung für das Museum in Friedland vor Ort.

Wie Herr Minister Thümler vor zwei Wochen im Plenum betont hatte: Die Eröffnung des Museums Friedland geht auf eine Initiative des Niedersächsischen Landtags zurück. Es ist damit quasi ein Museum des Parlaments. Bereits 2006 gab es einen einstimmigen Beschluss, eine „zeitgenössische Gedenkstätte“ zu schaffen, um die „historische Bedeutung des Grenzdurchgangslagers Friedland angemessen zu würdigen.“ In den Jahren 2011 und 2013 hat dieses Parlament jeweils 5 Millionen Euro für den Aufbau des Museums gewährt.

Das Ergebnis sehen wir heute: Seit 2016 gibt es im historischen Bahnhof von Friedland ein modernes multimediales Museum. Das Bahnhofsgebäude steht in direkter Nachbarschaft zum Grenzdurchgangslager.

Es gibt wohl kaum einen besseren Ort für ein Museum, das sich mit den Themen Flucht und Vertreibung auseinandersetzt: Viele Hunderttausend, ja sogar Millionen Menschen sind nach ihrer Flucht aus den verschiedensten Ländern der Welt dort am Bahnhof angekommen. Es waren Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft und Heimatvertriebene nach dem Zweiten Weltkrieg, Aussiedler und Spätaussiedler aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, später Menschen aus Chile,

die nach dem Pinochet-Putsch in den 70er-Jahren dort untergebracht wurden, oder die vietnamesischen Boat-People, die Ministerpräsident Albrecht nach Niedersachsen geholt und in Friedland untergebracht hatte.

Damit hat das Museum Friedland wichtige Abschnitte nicht nur der deutschen und europäischen, sondern auch der internationalen Geschichte abzubilden. Und, besonders wichtig: Diese Geschichte muss auch den Besuchern des Museums Friedland vermittelt und nahegebracht werden.

Das Museum hat ein weiteres, ganz besonderes Alleinstellungsmerkmal: Es ist ein Museum nicht nur am historischen Ort, sondern direkt am laufenden Betrieb des Grenzdurchgangslagers. Erst kürzlich sind dort nach den Ereignissen in Kabul noch mehrere Hundert Geflüchtete aus Afghanistan untergebracht worden. Das ist ein ganz aktuelles Beispiel dafür, dass die Dokumentation der Geschichte des Lagers Friedland nicht mit der Eröffnung des ersten Bauabschnitts im März 2016 enden kann.

Unter diesem Aspekt nimmt das Museum Friedland eine wichtige Aufgabe wahr, die auch im bundesweiten Kontext zu sehen ist. Es dokumentiert einerseits die Geschichte des Grenzdurchgangslagers. Andererseits ist es ein erlebbarer Lernort für Migration und Integration sowie die jüngere Fluchtgeschichte in einer zunehmend unruhigen Welt. Wir brauchen solche Institutionen, die für uns das Geschehene erforschen, die Erinnerung bewahren und für die nachkommenden Generationen verständlich präsentieren.

Das Museum Friedland verfügt derzeit im ersten Bauabschnitt über ein breit aufgestelltes Bildungsangebot, das sich der lebendigen, gegenwartsbezogenen und zukunftsorientierten Auseinandersetzung mit Geschichte am authentischen historischen Ort widmet. Seine inhaltlichen Schwerpunkte setzt es als anerkannter außerschulischer Lernstandort vor dem Hintergrund der Geschichte des Grenzdurchgangslagers Friedland in den Themenfeldern Flucht und Vertreibung, Migration und Integration, Nationalsozialismus, Zweiter Weltkrieg und die Folgen, Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und Zusammenleben in Europa.

Die Konzeption des vielfältigen und zielgruppenspezifisch gestalteten museumspädagogischen Angebots orientiert sich an dem 2015 von der

UNESCO initiierten Weltaktionsprogramm der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Die Leitgedanken der pädagogischen Arbeit sind daher Besucherorientierung, Nachhaltigkeit und Partizipation. Das Museum Friedland bietet zu den bildungspolitisch relevanten Themen Migration oder Inklusion ein ideales außerschulisches Lernumfeld, das einerseits die weltweiten Auswirkungen von Kriegen und Kulturkonflikten darstellt und gleichzeitig den Mehrwert kultureller Diversität erfahrbar macht.

Neben der Vermittlung von fächerübergreifendem Wissen zum historischen und gegenwärtigen Diskurs über Flucht, politische Verfolgung und Migration werden im Museum Friedland soziale Kompetenzen vermittelt sowie Verknüpfungen und Bezüge zur Lebenswelt der Besuchergruppen hergestellt, die ihnen Handlungsorientierung in der Gegenwart ermöglichen. In verschiedenen Formaten des Bildungsprogramms werden Partizipation und Multiperspektivität sowie der interkulturelle Dialog und praxisorientierte Formen der Zusammenarbeit gefördert. Auf diese Weise vermitteln insbesondere die Angebote für Schulklassen, die sehr vielfältig sind, und Jugendgruppen Schlüsselkompetenzen, die junge Menschen zu kritischem Denken und der verantwortungsvollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befähigen, ihr Demokratiebewusstsein stärken sowie Toleranz und das Verständnis für fremde Kulturen wecken sollen. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde mit dem Aufbau eines breiten digitalen Angebots begonnen, das in den nächsten Jahren erheblich erweitert werden soll.

Das Museum Friedland ist Anfang dieses Jahres im Nationalen Aktionsplan Integration der Bundesregierung als Ort des Zusammenwachsens bezeichnet worden, als besonders wichtig für den Zusammenhalt dieser Gesellschaft. Für Niedersachsen ist Friedland übrigens das einzige Museum, das im Nationalen Aktionsplan Integration genannt wird.

Damit sind wir auch schon bei der Zukunft des Museums Friedland. 10 Millionen Euro stellt der Bund für den zweiten Bauabschnitt des Museums zur Verfügung. Da die bisherige Dauerausstellung „Fluchtpunkt Friedland“ einen historischen Schwerpunkt hat und naturgemäß mit der Eröffnung des ersten Bauabschnitts 2016 endet, soll das Museum ganz erheblich erweitert werden. An der Bahnhofstraße, also zwischen dem restaurierten Bahnhof, der das bestehende Museum beherbergt, und dem Grenzdurchgangslager, soll

ein moderner Neubau entstehen, der mehr Ausstellungsfläche bietet, aber auch Büros für die Beschäftigten, Funktionsräume, einen Veranstaltungsraum sowie ein Café.

Derzeit laufen die Planungen für einen Erweiterungsbau des Museums, der voraussichtlich Anfang 2025 eröffnet wird. Die geplante Ausstellung wird sich mit den Bedingungen der Migration in der jüngsten Geschichte seit 2015 und bis in die Gegenwart befassen. Neu wird u. a. die Präsentation von Stationen vor und nach dem Aufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland sein. So sollen die globalen Ursachen und Hintergründe von Migration noch besser dargestellt werden. Und natürlich wird die neue Ausstellung sich auch mit der Integration der Menschen und den Integrationsproblemen in Deutschland befassen, sie anschaulich und begreifbar machen und den Umgang der deutschen Gesellschaft mit diesen Themen genauer analysieren.

Die Bildungsarbeit des Museums Friedland wird in Vorbereitung auf und nach der Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts thematisch sowie methodisch im Rahmen der Akademie Friedland erweitert. Die Aufklärung über die Hintergründe und Formen heutiger Migrationsbewegungen und Integrationsprozesse sowie die Sensibilisierung für die Veränderung der Gesellschaft in Deutschland durch Migration und das Leben in einer postmigrantischen Gesellschaft sollen in Zukunft breiteren Raum einnehmen.

Das Museum Friedland setzt sich zum Ziel, in seiner erweiterten Bildungsarbeit auf unterschiedlichen Ebenen die kritische Beschäftigung mit den entscheidenden Kapiteln deutscher und europäischer Geschichte zu fördern und dadurch Orientierung für Gegenwart und Zukunft zu geben.

Das Programm wird auf den drei Säulen Bildung, Begegnung und Wissenschaft basieren. In einer vielseitigen Mischung wird das Museum so den Charakter einer Akademie politisch-historischer Bildung, einer internationalen Begegnungsstätte und eines kreativen Labors des künstlerisch-wissenschaftlichen Diskurses vereinigen. Das Angebot wird von Seminaren, Workshops und wissenschaftlichen Konferenzen über Jugendbegegnungen bis hin zu Aufenthaltsstipendien für kreative Denker reichen. Die Kooperation mit Partnern aus der zeitgeschichtlichen Forschung und anderen gesellschaftlichen Feldern sichert die nachhaltige Qualität und Aktualität des Programms. Ergänzt wird das Bildungsangebot im

erweiterten Museum Friedland durch die Digitale Akademie Friedland.

Zum Abschluss möchte ich Ihnen noch kurz einige Informationen zum Stand der Planungen für den zweiten Bauabschnitt geben, allesamt Ereignisse aus diesem Jahr: Im Mai hat das Niedersächsische Landesamt für Bauen und Liegenschaften die Haushaltsunterlage Bau - HU-Bau - für den zweiten Bauabschnitt Museum Friedland fertiggestellt. Danach liegen die berechneten Gesamtkosten bei 16,844 Millionen Euro.

Im Juni haben sich MWK und MF auf jeweils 250 000 Euro für die Betriebs- und Unterhaltskosten für den zweiten Bauabschnitt für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 geeinigt. Nach Absicherung der Betriebs- und Unterhaltskosten für den zweiten Bauabschnitt konnte das MF für das Land gegenüber dem Bund die sogenannte Erklärung zur förderungsüberschreitenden Finanzierungslast abgeben, die wiederum für den Bund Voraussetzung für die Förderung in Höhe von 10 Millionen Euro war.

Ebenfalls im Juni hat der Landesrechnungshof die HU-Bau geprüft, und er hatte keine wesentlichen Einwände. Eine Gesamtkobilanz soll nachgearbeitet werden.

Unmittelbar vor der Sommerpause, im Juli, wurde die HU-Bau in den Haushaltsausschuss des Landtags eingebracht und dort angenommen.

Im August hat die Geschäftsstelle Museum Friedland des MWK beim Bund den Förderantrag in Höhe von 10 Millionen Euro gestellt. Mit einer Bewilligung wird im Herbst gerechnet.

Der erste Spatenstich für den zweiten Bauabschnitt ist für Frühsommer nächsten Jahres geplant.

Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) bedankte sich für die Unterrichtung und für die wichtige Arbeit, die Herr Engemann mit seinem Team vor Ort leiste, so der Abgeordnete. Das Museum sei einzigartig und zeige die großen Aufgaben, die beim Thema Flucht und Integration, das immer wieder aktuell werde, vor der Gesellschaft lägen. Wie Herr Engemann ausgeführt habe, sei das Museum Friedland sozusagen ein Museum des Parlaments, und deswegen sei es wichtig, es mit dem vorliegen-

den Entschließungsantrag zu unterstützen. Dies sei auch im Rahmen der Debatte zur Einbringung des Antrags im Plenum deutlich geworden.

Vor diesem Hintergrund schlug Abg. Kirci vor, das Museum Friedland im nächsten Jahr seitens des Ausschuss zu besuchen und vor Ort eine Sitzung durchzuführen.

MR **Engemann** (MWK) begrüßte diesen Vorschlag und erklärte, der Ausschuss sei herzlich eingeladen, das Museum zu besuchen und sich über den ersten sowie den zweiten Bauabschnitt informieren zu lassen.

*

Der **Ausschuss** nahm sodann in Aussicht, das Museum Friedland im Frühjahr 2022 zu besuchen, und kam auf einen Vorschlag von Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) überein, in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -
